

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Tätigkeit

1.1 Die Firma LICUS AG führt entgeltlich als Makler eine Nachweis- und/oder Vermittlungstätigkeit für ihre Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus.

1.2 Im Rahmen ihrer Tätigkeit ist es der Firma LICUS AG ausdrücklich gestattet, für beide Vertragsparteien des beabsichtigten, nachgewiesenen oder zu vermittelnden Vertragsverhältnisses als Makler provisionspflichtig tätig zu werden. Eine solche Doppeltätigkeit ist auch dann erlaubt, wenn die Firma LICUS AG von einer Vertragspartei mit einem so genannten Alleinauftrag ausgestattet wurde oder die Firma LICUS AG für beide Vertragsparteien als Vermittlungsmakler auftritt.

2. Haftungsbeschränkung

Alle Angaben basieren auf den von Verkäuferseite erteilten Informationen und wurden nicht weiter geprüft. Sie erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für deren Richtigkeit bzw. Vollständigkeit. Bei eigenen Fehlern haftet die LICUS AG ausschließlich für grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz.

3. Verschwiegenheitserklärung

3.1 Sämtliche Angebote, Angaben und Informationen über Objekte sind ausschließlich für den von der Firma LICUS AG angesprochenen Interessenten und Empfänger bestimmt. Dieser ist verpflichtet, die durch die Tätigkeiten der Firma erlangten Informationen und Angaben streng vertraulich zu behandeln. Der Interessent darf weder die von der Firma LICUS AG, noch die durch den Vertragspartner selbst in Erfahrung gebrachten Angaben über das Vertragsprojekt an Dritte weitergeben.

3.2 Gibt der Empfänger dennoch die hierdurch enthaltenen Informationen und Nachweise an Dritte weiter und kommt es zum Abschluss eines Vertrages mit einem hierdurch unmittelbar oder mittelbar informierten Dritten, so ist der von der Firma LICUS AG angesprochene Interessent und Empfänger der Informationen verpflichtet, diejenige Provision zu entrichten, die im Falle eines von der Firma LICUS AG vermittelten Vertragsabschlusses entstanden wäre.

4. Vorkenntnis

4.1 Ist dem Empfänger eines Angebotes oder Nachweises das angebotene bzw. nachgewiesene Objekt bereits bekannt, so ist er verpflichtet, dies der Firma LICUS AG innerhalb von sieben Tagen ab Zugang des Angebotes oder Nachweises mitzuteilen.

4.2 Andernfalls ist der Interessent verpflichtet, die der Firma LICUS AG entstandenen und noch erwachsenden Unkosten aus ihrer im Hinblick auf dieses Objekt zugunsten des Interessenten entfalteten Tätigkeit zu ersetzen.

5. Ersatzgeschäft

Der Firma LICUS AG steht auch dann diese vereinbarte Provision zu, wenn anstelle des eingeleiteten ein wirtschaftlich gleichwertiges oder ähnliches Geschäft zustande kommt

6. Vergütung

6.1 Das Vermittlungshonorar entsteht mit dem formgültigen Abschluss eines Vertrages betreffend das nachgewiesene

bzw. vermittelte Geschäft. Mit Abschluss dieses Vertrages ist das Vermittlungshonorar binnen 5 Tagen zur Zahlung fällig.

Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Auftraggeber verpflichtet sich dieser zur Erstattung der angefallenen Aufwendungen und Kosten.

6.2 Sofern nicht individuell und unter Beachtung der Schriftform abweichend bestimmt, schuldet der Kunde der Firma LICUS AG eine Vergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Bei Abschluss eines Kaufvertrages

Hat der Käufer und/oder der Verkäufer 3,57% inkl. Mehrwertsteuer aus dem vereinbarten Kaufpreis einschließlich desjenigen Wertes aller sonstigen Leistungen, die der Käufer als Teil des Gesamtkaufpreises übernimmt, zu zahlen.

Bei Abschluss eines Erbpachtvertrages

haben der Grundstückseigentümer und/oder der Erbbauberechtigte 3,57 % inkl. Mehrwertsteuer aus dem Zwanzigfachen einer Jahrespacht, mindestens aus der Summe der bis zum Ende der Verträge sich summierenden Nettopacht bzw. Nettomietzinsen, mind. aber zwei Mehrwertsteuer, zu zahlen.

Bei Gewerberaummietverträgen

hat der Mieter zu zahlen:
3,57 Nettomonatsmieten inkl. MwSt.

Bei Wohnraummietverträgen

hat der Mieter zu zahlen:
2,38 Nettomonatsmieten inkl. Mehrwertsteuer

7. Zustimmung

Bei Abschluss eines Vertrages erklären die Beteiligten Ihre Zustimmung zur Weiterleitung der Vertragsdaten an die Verbundpartner der LICUS AG.

8. Verjährung

Sämtliche gegen die Firma LICUS AG gerichteten Schadensersatzansprüche, egal aus welchem Rechtsgrund, verjähren innerhalb von drei Jahren nach Entstehen des Anspruchs oder spätestens 3 Jahre nach Beendigung des Auftrages.

9. Schriftformklausel

Sämtliche Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftformklausel selbst.

10. Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Teile dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Anstelle unwirksamer Bestimmungen gelten solche Regelungen, die im Rahmen des rechtlichen Möglichen dem am nächsten kommen, was nach Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich gewollt war.